

Beschluss Nr. 178/2025

Schwyz, 11. März 2025 / ju

Motion M 13/24: Feuerwehersatzabgabe: Unnötigen administrativen Aufwand für die Gemeinden reduzieren

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 13. September 2024 hat Kantonsrat Bruno Felder folgende Motion eingereicht:

«Bei der Beantwortung der gleichlautenden Motion M 6/21 (RRB Nr. 853/2022) wurde zusammenfassend festgestellt:

- 1. Anwendung pro rata temporis bei den Kantonen Freiburg und Graubünden*
- 2. Abklärungen mit diversen Kommunen haben ergeben, dass das bestehende System zu keinen Problemen führt. Ist die Informatik einmal eingerichtet und die Prozesse etabliert, ist es am effizientesten das bisherige System (pro Rata) fortzusetzen.*
- 3. Es ist mehr als fraglich, ob die Systemumstellung auf den Stichtag gerechtfertigt sei.*

Zu Punkt 2 wurde durch den Motionär nun in Zusammenarbeit mit dem «Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke» eine Umfrage bei den Gemeinden/Bezirke durchgeführt:

Umfrage bei Kommunen für Systemänderung bei der FW-Ersatzabgabe						
Gemeinde	Antworten				Dat. Antwort	Wohnbevölkerung 22
	Mehra.	Aufw. %	Reduktion Bürokratie	Gesetzesänderung?		
Schwyz	Ja	5	Ja	Ja	08.04.2024	15'366
Arth	Ja	3	Ja	Ja	19.04.2024	12'187
Ingenbohl	Ja	1	Ja	Ja	22.04.2024	9'034
Muotathal	Ja	2	Ja	Ja	25.03.2024	3'468
Steinen	Ja	5	Ja	Ja	22.03.2024	3'638
Sattel	Ja	4	Ja	Ja	27.03.2024	1'951
Rothenthurm	Ja	5	Ja	Ja	22.03.2024	2'522
Oberiberg	Nein	1			20.04.2024	866
Unteriberg	Ja	2	Ja	Ja	25.03.2024	2'425
Lauerz	Ja	1	Ja	Ja	19.04.2024	1'112
Steinerberg	Ja	1	Ja	Nein	22.03.2024	952
Morschach	Ja	2	Ja	Ja	22.03.2024	1'176
Alpthal	Ja	1	Ja	Ja	27.03.2024	617
Illgau	Ja	1	Ja	Ja	10.04.2024	787
Riemenstalden						89
Gersau	Ja	3	Ja	Ja	09.04.2024	2'372
Lachen	Ja	1	Ja	Ja	25.03.2024	9'323
Altendorf	Ja	4	Ja	Ja	22.03.2024	7'161
Galgenen	Ja	5	Ja	Ja	03.04.2024	5'313
Vorderthal	Ja	5	Ja	Ja	19.04.2024	996
Innerthal	Ja	-	Nein	Nein	19.04.2024	178
Schübelbach	Ja	5	Ja	Ja	22.03.2024	9'367
Tuggen	Ja	5	Ja	Ja	11.04.2024	3'267
Wangen	Ja	2	Ja	Ja	03.04.2024	5'356
Reichenburg	Ja	1	Ja	Ja	04.04.2024	3'974
Einsiedeln	Ja	3	Ja	Ja	25.03.2024	16'197
Küssnacht	Nein	-	Ja	Ja	28.03.2024	13'867
Wollerau	Ja	3	Ja	Ja	27.03.2024	7'495
Freienbach	Ja	5	Ja	Ja	09.04.2024	16'668
Feusisberg	Ja	5	Ja	Ja	22.03.2024	5'452
Totale Ja	27	81	27	26		163'176
Totale Nein	2	-	1	2		
Keine Antwort	1	1	2	2		

Ergebnis:

- Bei 27 Gemeinden/Bezirken führt das aktuelle System zu einem Mehraufwand
- Der Mehraufwand wird mit Total 81% einer Vollzeitstelle beziffert
- Zwei Gemeinden sind gegen eine Gesetzesänderung
- 26 Gemeinden/Bezirke sind für eine Gesetzesänderung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der:

- die unterjährige Rechnungsstellung und Pro-Rata-Zahlung bei der Feuerwehersatzabgabe gestrichen wird § 38 Abs. 2 Feuerschutzgesetz (FSG; SRSZ 530.110);
- beim Steuerabzug an der Quelle die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben wird. Der Anteil der Ersatzabgabe soll durch den Regierungsrat jährlich festgelegt werden und für alle Gemeinden/Bezirke gelten (§ 39 Abs. 3 FSG).»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen / Allgemeines

Die Motion «M 6/21: Feuerwehersatzabgabe: Unnötigen administrativen Aufwand für die Gemeinden reduzieren (RRB Nr. 853/2021)» wurde vom Kantonsrat am 16. Februar 2022 mit 38 zu 44 Stimmen als nicht erheblich erklärt. Die vorliegende Motion «M 13/24 Feuerwehersatzabgabe: Unnötigen administrativen Aufwand für die Gemeinden reduzieren» stellt nochmals den gleichen Antrag und begründet dies mit dem Resultat einer Umfrage bei den Gemeinden, wonach der gesamte Mehraufwand bei den Gemeinden/Bezirken 81 % einer Vollzeitstelle betrage.

Bei einer durch das Sicherheitsdepartement nach Eingang der vorliegenden Motion durchgeführten Umfrage haben sich 19 Gemeinden/Bezirke für und nur drei Gemeinden gegen eine Gesetzesänderung ausgesprochen. Die Gemeinden befürworten grossmehrheitlich eine Streichung von § 38 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 531.110).

2.2 Rechtsgrundlagen / Rechtliche Ausgangslage

Gemäss Art. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die BV beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen die Steuerordnung bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht festzulegen sind. Da das StHG nur direkte Steuern erfasst, sind die Kantone frei, in anderen Bereichen abweichende Regelungen aufzustellen, namentlich im Feuerschutzbereich und dessen Bemessungsperiode.

Das FSG sieht in § 38 Abs. 2 vor, dass eine anteilmässige Ersatzabgabe geschuldet ist, wenn die Abgabepflicht nur während eines Teils des Jahres gegeben ist. In Anlehnung an das StHG stellen die meisten Kantone für die Berechnung und den Bezug der Ersatzabgabe die Verhältnisse am 31. Dezember des vorausgehenden Jahres ab. Die Streichung der unterjährigen Rechnungsstellung der Ersatzabgabe (§ 38 Abs. 2 FSG) entspricht derzeit dem Wunsch einer klaren Mehrheit der Gemeinden und soll zu einer Reduktion des administrativen Aufwands führen.

Die Bemessung der Ersatzabgabe erfolgt nach dem steuerbaren Einkommen (§ 39 Abs. 1). Die Gemeinde definiert die Höhe der Ersatzabgabe und die Pauschale für Ersatzpflichtige, die der Besteuerung an der Quelle unterliegen (§ 39 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 42 Abs. 3). Der Feuerschutz obliegt den Gemeinden (§ 3 Abs. 1 FSG) und auch die Festsetzung von Ersatzabgaben und des Feuerwehrbeitrages ist in der Zuständigkeit der Gemeinde (§ 42 Abs. 3 FSG).

Mit dem Gesetz über den Finanzausgleich vom 25. Oktober 2023 (SRSZ 154.100) wurde die Zuständigkeit für die Beschaffung der Einsatzrüstung der Angehörigen der Feuerwehr dem Kanton übertragen. Gestützt auf § 15 Abs. 3 FSG wurde das Raum- und Ausrüstungskonzept RAK überarbeitet und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Gemäss § 26 Abs. 1 FSG kann die Feuerwehrpflicht in der Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr in der Wohnsitz- oder Nachbargemeinde erfüllt werden. Die Beschränkung auf die Wohn- oder Nachbargemeinde widerspricht der Feuerwehr Konzeption 2030 der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), wonach die Verfügbarkeit der Angehörigen der Feuerwehr durch Einteilung in den Feuerwehren des Wohn- und/oder Arbeitsortes optimal genutzt werden soll.

Die Kantone schlossen 1998 ein Konkordat ab, welches den Abbau technischer Handelshemmnisse bezweckte, die zwischen der Schweiz und dem Ausland oder zwischen den Kantonen bestehen (IVTH, SRSZ 311.410.1). In diesem Konkordat wurde das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) mit dem Vollzug (d. h. auch mit dem Erlass von Brandschutzvorschriften) beauftragt. Das IOTH hat anlässlich der Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK vom 20. September 2018 beschlossen, die Brandschutzvorschriften bis 2025 auf Basis eines risikoorientierten Ansatzes zu revidieren mit dem Ziel, eine Deregulierung, eine Vereinfachung der Vorschriften sowie einen einheitlicheren Vollzug zu erreichen. Konkordate schaffen «suprakantonales Recht», das dem übrigen kantonalen Recht vorgeht (Art. 48 Abs. 5 BV). «Die Brandschutzvorschriften sind direkt anwendbar und gehen entgegenstehendem kantonalem Recht vor» (Urteil des Bundesgerichts 1C_328/2018 vom 12. April 2019 E. 1.2.2).

Die Überarbeitung der Brandschutzvorschriften ist bereits weit fortgeschritten und im Laufe dieses Jahres soll die technische und im nächsten Jahr die politische Vernehmlassung stattfinden. Mit der Inkraftsetzung der revidierten Brandschutzvorschriften ist auf anfangs 2027 zu rechnen. Aufgrund dieser wird eine Überprüfung des FSG notwendig, um Bestimmungen anzupassen, welche den Brandschutzvorschriften widersprechen.

2.3 Fazit / Haltung des Regierungsrates

Eine Teilrevision des FSG wird in den nächsten zwei Jahren aufgrund der geplanten Anpassung bei der Feuerwehrgeschichte und der Revision der Brandschutzvorschriften notwendig. Im Rahmen dieser Teilrevision soll auch die unterjährige Rechnungsstellung und Pro-Rata-Zahlung bei der Feuerwehrgeschichte gestrichen werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 13/24 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Staehli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber